



ais

Wir machen Musik

Die 45-Minuten-Lektion und ihre Konsequenzen

Mit der generellen Einführung der 45-Minuten-Lektion auf Beginn des Schuljahres 2012/13 ist auch der *ais* gefordert, die gleichzeitige Umsetzung auf kommunaler Ebene zu erreichen. Sonst besteht die grosse Gefahr, dass die Unterschiede von Musikschule zu Musikschule noch weiter auseinander klaffen werden als bisher. Es liegt daher dringender Handlungsbedarf vor.

Im Übrigen gilt es eine weitere schleichende Verschlechterung der Instrumentallehrpersonen gegenüber den Lehrpersonen der Volksschule zu verhindern.

Eine Auslegeordnung

Ist-Zustand

Der **Kanton AG** besoldet an der Oberstufe 1/3-Lektion. Darüber hinaus bietet er im Rahmen der Begabungsförderung eine erweiterte Unterrichtszeit an. Diese richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

BF I: Der Schüler/die Schülerin erhält eine weitere 1/3-Lektion, ev. für ein Zweitinstrument.

BF II: Zusätzlich kann eine weitere Förderung beantragt werden, welche von den 3 beteiligten Finanzträgern zu gleichen Anteilen finanziert wird (Kanton/Gemeinde/Eltern).

Die **Gemeinden** führen eigene Musikschulen oder führen oder unterstützen im Verbund mehrerer Gemeinden eine Musikschule. Diese haben ihre eigenen Reglemente und Besoldungskriterien.

In der Regel wird der Instrumentalunterricht ab der 2. Primarschulklasse, mancherorts auch erst ab der 3. Klasse oder Instrumenten-spezifisch noch später finanziell unterstützt. Das Regelangebot beinhaltet eine wöchentliche 25-Minuten-Lektion für PrimarschülerInnen und an der Oberstufe eine Lektionserweiterung auf 25 Minuten. Bisher waren dies zusätzliche 8 1/3 Minuten, da von einer Lektionsdauer von 50 Minuten ausgegangen wurde. Dies war früher auch die übliche Lektionsdauer an der Volksschule, bevor bereits vor Jahren am Morgen eine (stundenplantechnische) Kürzung auf 45 Minuten stattgefunden hat. (Davon haben die Instrumentallehrpersonen nie profitiert.)

Die Subventionierung des Instrumentalunterrichts durch die Gemeinden beträgt in der Mehrheit zwischen 40% und 60% der anfallenden Kosten, wobei nicht nur reglementarisch unterschiedlich hohe Löhne und Sozialleistungen der Lehrpersonen anfallen, sondern auch die Kosten für Schulräume, Instrumentenanschaffungen und -unterhalt sowie Schulleitung und Sekretariat unterschiedlich berechnet werden.

Fortschrittliche Gemeinden übernehmen diese Kosten ganz.

Interkantonaler Vergleich der Lektionsdauer

Im Rahmen des LDLP 2005 sind die Lektionsdauern der 8 im Marktwert verglichenen Kantone ermittelt worden. Sie zeigen folgendes Bild für die Regellektion, jeweils (mit wenigen Ausnahmen) kantonsweit:

Kanton BE	40 Minuten	Kanton SO	30 Minuten
Kanton BS	40 Minuten	Kanton BL	40 Minuten, Kurzlektion 25*
Kanton LU	40 Minuten	Kanton SG	30 Minuten
Kanton ZG	40 Minuten	Kanton ZH	30 Minuten

* Die Kurzlektion soll finanziell schwachen Eltern die Möglichkeit bieten, ihre Kinder trotzdem in den Instrumentalunterricht schicken zu können. Generell werden aber Eltern mit geringem Einkommen kommunal unterstützt. Es ist die allgemeine Überzeugung, dass alle Kinder, unabhängig vom Einkommen der Eltern, die Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen, haben sollen.

Alle Kantone kennen auch längere Lektionszeiten für interessierte SchülerInnen.

Es zeigt sich somit eindeutig, dass die Musikschulen des Kantons AG bisher ein unterdurchschnittliches Angebot und die kürzesten Unterrichtszeiten kannten.

Konsequenzen der 45 Minuten-Lektion

Die neue Lektionsdauer ist nicht nur ein wesentliches Element der Lohngestaltung, die Lektionsdauer bildet auch ein Raster im Schulalltag. Wenn die Musikschulen eine stundenplantechnisch andere Rasterung aufweisen, wird dadurch eine gute Stundenplangestaltung für die SchülerInnen (sowie für die Instrumentallehrpersonen) erschwert. Die gewünschte Integration der Musikschule in die Volksschule bedingt ebenfalls eine einheitliche Lektionsdauer. Die Musikschulen sollten sich also an diese 45-Minuten-Rasterung halten.

Grundsätzlich bieten sich folgende Ansätze und Varianten für eine Neuausrichtung der Lektionsdauer:

1. **Die ganze Lektion beträgt neu 45 Minuten** (wie seit vielen Jahren an den Kantonschulen).
Dadurch würde eine halbe Lektion (Regelangebot) neu nur noch 22 ½ Minuten betragen (-10%). Davon würde der Kanton 15 Minuten, die Gemeinde 7 ½ Minuten bezahlen (im bisherigen Verteilungsschlüssel für die Oberstufe).
Diese Lektionsdauer wäre die kürzeste in der Schweiz. Gerade bei Anfängern im Primarschulalter wäre die Unterrichtszeit deutlich zu kurz, um einen sinnvollen pädagogischen Aufbau zu gewährleisten.
2. **Die offizielle Lektionsdauer für die Lehrerbesoldung beträgt neu analog der Volksschule 45 Minuten, die Unterrichtsdauer der Regellektion bleibt aber wie bisher bei 25 Minuten.**
Damit sind die Instrumentallehrpersonen analog der Volksschule besoldet. Für den Schüler/die Schülerin ändert sich auf den ersten Blick nichts (ausser grössere Wartezeiten, da das Lektionsraster nicht mit der Volksschule übereinstimmt). Der Kanton bezahlt an der Oberstufe 15 Minuten, 10 Minuten gehen zu Lasten der Gemeinde.
Der Kanton BE kennt ein ähnliches Modell: Die SchülerInnen kennen die Lektionsdauer, für die Lehrpersonen wird der Lohn in Verrechnungseinheiten VE berechnet.
⇒ Falls nicht in der kurzen Frist bis zum Schuljahresbeginn 2012/13 neue Bedingungen im IU umgesetzt werden können, **muss von den Musikschulen nach dieser Variante abgerechnet**

werden. Würde alles beim Alten bleiben, käme dies einer stillen Lohnreduktion von 11,1% gleich.

3. **Die offizielle Lektionsdauer für die Besoldung der Lehrpersonen beträgt neu analog der Volksschule 45 Minuten, die Unterrichtsdauer der Regellektion wird neu aber auf 30 Minuten erweitert.**

Damit sind die Instrumentallehrpersonen analog der Volksschule besoldet. Der Schüler/die Schülerin profitiert von einer um 5 Minuten verlängerten Lektionsdauer. Dies ist pädagogisch sinnvoll und entspricht den Mindestanforderungen in vielen anderen Kantonen. Die vielerorts bereits vorhandenen verlängerten Unterrichtszeiten würden neu 45 und 60 Minuten betragen. Damit ist eine **vernünftige Rasterung im Viertelstundentakt** möglich. Der Kanton würde (wie bisher) 15 Minuten, also die Hälfte der Normallektion besolden, die Gemeinde ebenso viel (inkl. Elternanteil).

Im Rahmen der **Neuregelung der Rechtlichen Grundlagen für das Wahlfach Instrumentalunterricht an der gesamten Volksschule** und **einer einheitlichen Organisation der Musikschulen an der Volksschule**, wie sie gegenwärtig im BKS in Arbeit sind, sind verschiedene Verteilschlüssel je nach politischer Machbarkeit denkbar und leicht umsetzbar (z.B. Finanzierung zu je 1/3 durch Kanton/Gemeinde/Eltern oder 40/40/20, noch besser 50/25/25).

Diese Variante beinhaltet nicht nur einen minimalen und pädagogisch schon lange geforderten Ausbau der Lektionsdauer, sondern auch faire Lehrerlöhne, wie sie der kantonale Gesetzgeber auch vorsieht. Die Rasterung ist zudem leicht allgemeinverständlich.

Die breit abgestützte Finanzierung durch Kanton, Gemeinde und Eltern macht die entstehenden Mehrkosten (gesamthaft 20%) auch tragbar. Durch die Erweiterung der kantonalen Unterstützung an der Primarschule werden die Eltern, aber auch die Gemeinden, je nach der gewählten Subventionshöhe, entlastet.

Die Instrumentallehrpersonen unterstützen deshalb diese 3. Variante mit Nachdruck. Nur sie ermöglicht ihnen einen pädagogisch sinnvollen Unterricht bei einem fairen Lohn.

Die Instrumentallehrpersonen weisen hiermit auf den **dringenden Handlungsbedarf** auf kommunaler Ebene hin. Die Gemeinden sind **innert Jahresfrist** gefordert, mindestens übergangsweise (bis zur Neuregelung der Rechtlichen Grundlagen für das Wahlfach Instrumentalunterricht an der gesamten Volksschule und einer einheitlichen Organisation der Musikschulen an der Volksschule, also bis Beginn des Schuljahres 2015/16) in der Besoldung der Instrumentallehrpersonen **die Jahreslektion mit 45 Minuten wöchentlicher Unterrichtstätigkeit** zu veranschlagen.

André Froelicher, Co- Präsident ais

August 2011